



# STATUTEN UND VERFAHRENSORDNUNGEN 2016

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen  
Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen),

**Landesverband Steiermark und Kärnten**





HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN),

LANDESVERBAND STEIERMARK UND KÄRNTEN

# STATUTEN UND VERFAHRENSORDNUNGEN 2016



In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2016,  
genehmigt von der Landespolizeidirektion Steiermark  
(Sicherheitsverwaltung / Vereinsreferat) mit Schreiben vom 15. Juli 2016,  
GZ VR-1173-2016 ZVR-Zahl 013329758



HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN),

LANDESVERBAND STEIERMARK UND KÄRNTEN

# STATUTEN



## INHALTSVERZEICHNIS STATUTEN

§ 1	Name, Sitz, räumlicher Tätigkeitsbereich	5
§ 2	Mitgliedschaft beim Hauptverband	5
§ 3	Vereinszweck	5
§ 4	Tätigkeiten des Vereins	6
§ 5	Mittel des Vereins, Geschäftsjahr	7
§ 6	Mitgliedschaft	7
§ 7	Ordentliche Mitglieder	8
§ 8	Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder	9
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 10	Fachgruppen	10
§ 11	Organe des Vereins	12
§ 12	Mitgliederversammlung	13
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung	14
§ 14	Präsidium	15
§ 15	Vorstand	17
§ 16	Präsident	18
§ 17	Arbeitskreise	19
§ 18	Disziplinarangelegenheiten	20
§ 19	Disziplinarausschuss	21
§ 20	Schlichtungsausschuss	21
§ 21	Auflösung des Vereins	22
§ 22	Gleichbehandlung	22

## § 1

### NAME, SITZ, RÄUMLICHER TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der nach dem Vereinsgesetz gebildete Verein führt den Namen „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen), Landesverband Steiermark und Kärnten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz, das ist das Gebiet der Bundesländer Steiermark und Kärnten.

## § 2

### MITGLIEDSCHAFT BEIM HAUPTVERBAND

Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) mit dem Sitz in Wien.

## § 3

### VEREINSZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich im Interesse der Öffentlichkeit, der recht-suchenden Bevölkerung, die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, recht-lichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, ferner für die Wahrung des Standesansehens zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten seiner Mitglie-der bei der Ausübung einer Sachverständigentätigkeit zu überwachen. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen seines räumlichen Tätigkeitsbereiches an.

## § 4 TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten entfalten:

1. Führung und Verwaltung einer Liste seiner Mitglieder;
2. Erteilung von Auskünften gegenüber der Öffentlichkeit, an Gerichte und Behörden in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Vereinsmitglieder berühren;
3. Erstattung von Berichten, Gutachten und Anregungen über das Sachverständigenwesen;
4. Die ständige Kontaktpflege mit den Organen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung in allen das Sachverständigenwesen betreffenden Angelegenheiten auf regionaler Ebene;
5. Erteilung von Auskünften über die Angemessenheit der Sachverständigengebühren und Honorare;
6. Vertretung aller oder einzelner Vereinsmitglieder gegenüber Gerichten und Behörden sowie sonstigen Institutionen in allen die Tätigkeit als Sachverständige bei Gericht berührenden Angelegenheiten;
7. Mitwirkung an der Vorbereitung von, die Begutachtung von und die Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen betreffend das Sachverständigenwesen auf regionaler Ebene;
8. die Durchführung von allen der Weiterbildung der Mitglieder dienenden Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Diskussionen, Symposien, Workshops etc;
9. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von allen hieraus einzelnen Mitgliedern oder dem Berufsstand der Sachverständigen insgesamt erwachsenden Ansprüchen;
10. die Überwachung der Einhaltung von Standesregeln und die Durchführung von Disziplinarverfahren bei Verletzung von Verhaltens- und Standespflichten;
11. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern;
12. die Förderung des Nachwuchses durch Vorbereitung auf die Tätigkeit als Sachverständige;



13. die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, sowie der Erwerb von Liegenschaften, die dem Vereinszweck dienen und die Vermietung von Teilen dieser Liegenschaften, wobei die daraus erzielten Einnahmen für den Vereinszweck zu verwenden sind;
14. Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und/oder von Verbandsrundschreiben, der Betrieb einer Homepage im Internet, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Mitglieder und über Belange des Sachverständigenwesens.

## § 5

### MITTEL DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn berechnet. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins wird vor allem durch die unentgeltliche Mitarbeit seiner Mitglieder getragen.
- (3) Die geldlichen Einnahmen bestehen in:
  - a. Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren;
  - b. Zuwendungen wie Subventionen, Spenden und Förderungen;
  - c. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
  - d. Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen;
  - e. sonstigen Einnahmen.
- (4) Sämtliche Ausgaben des Vereins dienen seinem gemeinnützigen Zweck.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder (§ 7);
- b. außerordentliche Mitglieder (§ 8).

## § 7

### ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1)** Die ordentliche Mitgliedschaft ist an die rechtsgültige Eintragung in die elektronische Gerichtssachverständigenliste oder in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eines Bezirksgerichtes gebunden.
- (2)** Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Präsidiums. Bei Bestehen einer Fachgruppe ist zuvor der Fachgruppenobmann anzuhören.

Wird ein außerordentliches Mitglied als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in die Sachverständigenliste eingetragen, wird seine Mitgliedschaft mit dem Stichtag seiner Zertifizierung ohne sein weiteres Zutun in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Das Präsidium kann die Aufnahme bei Vorliegen wichtiger Gründe, die auch den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden, ablehnen.
- (3)** Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:
  - a. auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung einschließlich des Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht;
  - b. auf Teilnahme an allen sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes;
  - c. auf statutengemäße Betreuung durch die zuständigen Organe des Vereins;
  - d. auf Bezug der Zeitschrift des Hauptverbandes „Sachverständige“.
- (4)** Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a. den Vereinszweck nach Kräften zu fördern;
  - b. die Statuten, die Geschäftsordnungen bzw. Verfahrensordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen;
  - c. die Standesregeln einzuhalten und sich den Maßnahmen zur Überwachung derselben, sowie der Ahndung von Pflichtverletzungen durch den Disziplinarssenat zu unterwerfen;
  - d. die Mitgliedsbeiträge und die von der Mitgliederversammlung fallweise festgesetzten Sonderbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

## § 8

### AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER, EHRENMITGLIEDER

- (1)** Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a.** Personen, die eine gerichtliche Beeidigung und Zertifizierung als Sachverständige anstreben (Anwärter), für die einmalige Dauer von fünf Jahren;
  - b.** Personen, die dem Verein als ordentliche Mitglieder mehr als zwanzig Jahre angehört haben, nach Löschung ihrer Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige gem. § 9 Abs. 1 Z 1 oder 2 SDG in der jeweils geltenden Fassung;
  - c.** fördernde Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen; sie haben zumindest das 5-fache des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds zu entrichten;
  - d.** Ehrenmitglieder, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- (2)** Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Präsidenten des Vereins, die sich um diesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden; die Ehrenpräsidentschaft schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3)** Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.
- (4)** Außerordentliche Mitglieder haben alle in § 7 Abs. 3 lit. a bis d genannten Rechte mit Ausnahme des Antrags- und Stimmrechtes, sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes; dies gilt auch für die Teilnahme an Fachgruppen.
- (5)** Hinsichtlich der Pflichten sind die außerordentlichen Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; die Landesregeln gelten für außerordentliche Mitglieder sinngemäß.
- (6)** Außerordentlichen Mitgliedern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit und bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf ihre Mitgliedschaft beim Hauptverband und beim Landesverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hinzuweisen.

## § 9

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1)** Die Mitgliedschaft zum Verein endet:
  - a. durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Beendigung;
  - b. durch den Austritt;
  - c. durch den Ausschluss;
  - d. durch die Streichung gem. Abs. 4;
  - e. die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 1 lit a nach Ablauf von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahrs, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt sind; die Beendigung der Mitgliedschaft ist vom Präsidenten festzustellen.
- (2)** Der Vereinsaustritt ist nur zum nächsten Jahresende möglich.
- (3)** Der Ausschluss erfolgt durch ein auf den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein lautendes Erkenntnis des Disziplinarsenates, welches durch den Präsidenten zu vollziehen ist.
- (4)** Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums im Falle der Löschung eines ordentlichen Mitgliedes aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, und zwar im Falle des § 9 Abs. 1 Z 3 SDG in der jeweils geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung; in den Fällen des § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 SDG, wenn keine Umwandlung der ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragt wird, sowie bei anhaltender Verletzung der Pflicht zur Entrichtung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 4 lit. d dieses Statutes zum Ende des Kalenderjahres.
- (5)** Die außerordentliche Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet nach Ablauf der Frist zur Leistung der vereinbarten Förderung.

## § 10

### FACHGRUPPEN

- (1)** Die Fachgruppen sind nach einem oder mehreren Fachgebieten zusammengefasste, rechtlich unselbständige Gruppen von Mitgliedern.
- (2)** Den Fachgruppen gehören ordentliche Mitglieder mit einschlägiger Zertifizierung, sowie außerordentliche Mitglieder an. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist zulässig. Ein Recht von Mitgliedern zur Fachgruppenbildung besteht nicht.

- (3)** Die Fachgruppen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand eingerichtet.
- (4)** Die konstituierende Sitzung der Fachgruppe wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. In dieser Sitzung wählen die ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.
- (5)** Die nachfolgenden Wahlen werden in einem vom Fachgruppenobmann dazu einberufenen und von ihm geleiteten Fachgruppentreffen vorgenommen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wahlvorschläge sind aus dem Kreis der Fachgruppenmitglieder zu erstatten.
- (6)** Wenn es mindestens ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten verlangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (7)** Jene Fachgruppenmitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben, werden jeweils als Fachgruppenobmann und Fachgruppenobmann-Stellvertreter ermittelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mangels sonstiger Einigung, das Los.
- (8)** Die Wahlergebnisse sind dem Präsidium bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Präsidiums stattfindet, schriftlich bekannt zu geben.
- (9)** Im Falle der Säumnis bei der Einberufung des Fachgruppentreffens durch den Fachgruppenobmann, oder einer nicht fristgerechten Bekanntgabe ihres Ergebnisses oder Mitteilung eines erfolglosen Fachgruppentreffens, bestellt das Präsidium den Fachgruppenobmann und Fachgruppenobmann-Stellvertreter.
- (10)** Die Fachgruppen werden durch den Obmann oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Diese Funktionäre werden von der Fachgruppe für eine mit der Funktionsperiode des Präsidiums übereinstimmenden Funktionsperiode gewählt. Die Funktion endet daher mit der Neuwahl des Präsidiums, ferner vorzeitig bei Auflösung der Fachgruppe, durch Rücktritt oder Abwahl.
- (11)** Die Auflösung einer Fachgruppe erfolgt durch Beschluss des Vorstands über Antrag des Präsidiums.
- (12)** Fachgruppen haben folgende Aufgaben:
  - a.** die fachspezifische Fortbildung ihrer Mitglieder; dazu gehört die Abhaltung von Fachveranstaltungen, deren Themen und Termine rechtzeitig dem Präsidium bekannt zu geben sind; jede Fachgruppe hat zumindest einmal jährlich eine Veranstaltung abzuhalten;

- b. die Pflege des Erfahrungsaustausches mit anderen Fachgruppen, mit Fachgruppen anderer Landesverbände und mit der jeweiligen Bundesfachgruppe;
- c. die Beratung des Präsidiums in allen fachspezifischen Angelegenheiten.

**(13)** Grundsätzlich legt die Fachgruppe ihre Arbeitsweise selbst fest. Die Leitung der Fachgruppe obliegt jedenfalls dem Fachgruppenobmann, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

Beschlüsse der Fachgruppe werden in Fachgruppensitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Fachgruppenmitglieder gefasst.

Jedes Fachgruppenmitglied kann die namentliche Abstimmung verlangen. In diesem Fall ist die Stimmabgabe jedes Fachgruppenmitgliedes im Protokoll festzuhalten.

**(14)** Die Kosten der Verwaltung und von Veranstaltungen der Fachgruppen sind in der Regel vom Landesverband zu tragen, jedoch ist vor der Ankündigung von Veranstaltungen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

**(15)** Den Fachgruppen steht für ihre Tätigkeit das Sekretariat des Landesverbandes zur Verfügung.

## § 11

### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 12 und § 13);
2. das Präsidium (§ 14);
3. der Vorstand (§ 15);
4. der Präsident (§ 16);
5. der Disziplinarausschuss (§ 19);
6. der Schlichtungsausschuss (§ 20).

## § 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1)** Die Mitgliederversammlung dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.
- (2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium, den Vorsitz führt der Präsident.
- (3)** Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Sie hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Verständigung oder auf elektronischem Wege oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sachverständige“ zu erfolgen.
- (4)** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit der Ausübung des Stimmrechts kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als vier Vollmachtgeber vertreten.
- (5)** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt, sonst gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.  
Für eine Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6)** Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, schriftlich mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Stimmverhalten und das der anderen Mitglieder im Protokoll festgehalten werde.
- (7)** Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Präsidenten bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu errichten, in der die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Der Bericht des Präsidenten und die Gebarungsübersicht sind der Niederschrift anzuschließen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterfertigen. Die Niederschrift ist ehestens an alle Mitglieder zu versenden. Über die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
- (8)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten bei Bedarf einberufen werden. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet:
  - a.** wenn sie von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird, oder

- b. wenn mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf den Gegenstand der Einberufungsgründe beschränkt.

## § 13

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Berichts des Präsidenten über die Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Finanzberichtes;
3. Bericht der Rechnungsprüfer;
4. Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
5. Wahl des Präsidenten und des Präsidiums;
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine mit der Funktionsperiode des Präsidiums gleichlaufende Funktionsperiode; die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein;
7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr und der von den Mitgliedern zu entrichtenden Sonderumlagen;
8. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, die spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Präsidium eingelangt sind;
9. Statutenänderungen;
10. über Antrag des Präsidiums die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
11. Entscheidung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Präsidium oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
12. auf Vorschlag des Präsidiums die Wahl folgender Funktionäre für eine mit dem Präsidium gleichlaufende Funktionsperiode:
  - des Vorsitzenden des Disziplinausschusses und seines Stellvertreters (§ 19 Abs. 2), des Disziplinaranwalts und seines Stellvertreters (§ 18 Abs. 5);
  - von 4 Mitgliedern des Disziplinausschusses (§ 19 Abs. 1);
  - des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, seines Stellvertreters und von 4 weiteren Mitgliedern des Schlichtungsausschusses (§ 20 Abs. 2);
13. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.



## § 14 PRÄSIDIUM

- (1)** Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, aus zwei Vizepräsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.
- (2)** Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.
- (3)** Die Funktion endet durch Neuwahl des neuen Präsidiums, durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verzicht oder Abberufung.
- (4)** Bei vorzeitiger Beendigung der Funktion wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Funktionsperiode vorgenommen.
- (5)** Für die Zwischenzeit kann der Vorstand über Antrag des Präsidiums ein ordentliches Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied in das Präsidium berufen.
- (6)** Legt das gesamte Präsidium seine Funktionen zurück, ist die diesbezügliche Erklärung an eine vom Präsidium zum Zwecke der Neuwahl einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu richten.
- (7)** Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Es ist insbesondere zuständig für:
  - a.** die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Verfassung des Rechenschaftsberichts und des Jahresrechnungsabschlusses;
  - b.** die Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie deren Vorbereitung;
  - c.** die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d.** die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - e.** den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von den Verein betreffenden Verträgen und Vereinbarungen aller Art;
  - f.** die Einberufung der Vorstandssitzungen;
  - g.** die Antragstellung an den Vorstand auf Bildung und Auflösung von Fachgruppen;
  - h.** die befristete Kooptierung von Mitgliedern aller Kollegialorgane und Ausschüsse im Bedarfsfall.
- (8)** In der Regel hat die Beschlussfassung des Präsidiums in Sitzungen zu erfolgen. In dringenden Fällen oder in Fällen, in denen eine Beratung nicht erforderlich erscheint, kann die Beschlussfassung auch schriftlich (elektronisch) im Umlaufweg erfolgen.

Die Umfrage hat den Antrag in der Weise zu formulieren, dass er mit Ja oder Nein angenommen oder abgelehnt werden kann.

Die Umfrage ist vom Präsidenten – seinen Vertretern – unter Fristsetzung für die Beantwortung zu versenden. Zur Rechtswirksamkeit eines Umlaufbeschlusses ist erforderlich, dass alle Präsidiumsmitglieder angefragt wurden und mehr als die Hälfte dem vorgeschlagenen Beschluss vorbehaltlos zugestimmt haben.

- (9)** Eine Sitzung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter (§ 16 Abs. 4 dieser Statuten) einzuberufen, wenn er sie für erforderlich hält oder wenn ein Präsidiumsmitglied die Einberufung verlangt.
- (10)** Das Präsidium ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Die Mitglieder können sich untereinander vertreten, es ist aber jeweils nur eine einzige Vertretung zulässig, die im Einzelfall rechtzeitig dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist.
- (11)** Bei Abstimmungen des Präsidiums entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten (seinem Vertreter) das Dirimierungsrecht zu. Jedes Präsidiumsmitglied kann die namentliche Abstimmung verlangen. In diesem Fall ist die Stimmabgabe jedes Präsidiumsmitglieds im Protokoll festzuhalten.
- (12)** Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls Anträge in ihrem Wortlaut und das Ergebnis von Abstimmungen enthalten muss.
- (13)** Den Sitzungen des Präsidiums können auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (14)** Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Präsident auch einem Dritten eine auf bestimmte Gegenstände beschränkte Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.
- (15)** Durch Präsidiumsbeschluss können einzelne Aufgaben des Präsidiums einzelnen Präsidiumsmitgliedern oder auch Mitgliedern des Vereins, die dem Präsidium nicht angehören, mit deren Einverständnis übertragen werden. Davon nicht umfasst ist die generelle Vertretung des Vereins nach außen. Die Verantwortung des Präsidiums bleibt davon unberührt.
- (16)** Das beauftragte Präsidiums- oder Vereinsmitglied ist dem Präsidium für seine Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich.

## § 15 VORSTAND

- (1)** Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, aus den Fachgruppenobmännern und deren Stellvertretern, sowie aus den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und des Schlichtungsausschusses.
- (2)** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a.** Bildung und Auflösung von Fachgruppen;
  - b.** Bestimmung der Delegierten zum Hauptverband und die Festlegung ihres Vertretungsrechtes;
  - c.** Antragstellung an das Präsidium und/oder die Mitgliederversammlung;
  - d.** Entgegennahme der Berichte und Vorschläge der Fachgruppen über ihre bisherige und zukünftige Tätigkeit;
  - e.** Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch das Präsidium dem Vorstand zur Entscheidung übertragen werden;
  - f.** Kooptierung eines Ersatzmitglieds in das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Ersatzwahl durchzuführen ist.
- (3)** Die Funktionsperiode des Vorstandes entspricht der Funktionsperiode des Präsidiums.
- (4)** Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt ausschließlich in Sitzungen.
- (5)** Sitzungen des Vorstands haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Sie sind vom Präsidium auch anzusetzen, wenn dies mindestens 3 Fachgruppenobmänner schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung verlangen.
- (6)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens ein Präsidiumsmitglied, anwesend ist. Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedoch ist eine Bevollmächtigung untereinander zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als 2 Bevollmächtigungen ausüben.
- (7)** Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung ein Vizepräsident, bei Verhinderung aller Vizepräsidenten das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied.
- (8)** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten (seinem Vertreter) das Dirimierungsrecht zu.

- (9)** Den Sitzungen des Vorstands können auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (10)** Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anträge im Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten muss. Berichte der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums sind von diesen schriftlich vorzulegen und als Anhang dem Protokoll anzuschließen.
- (11)** Jedes Vorstandsmitglied kann die namentliche Abstimmung verlangen. In diesem Fall ist die Stimmabgabe jedes Vorstandsmitgliedes im Protokoll festzuhalten.
- (12)** Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern ehestens zuzustellen. Über allfällige Änderungs- und Ergänzungswünsche ist in der nächsten Sitzung des Vorstands zu entscheiden.

## **§ 16 PRÄSIDENT**

- (1)** Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt.
- (2)** Der Verein wird nach außen und innen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident ist für den Verein zeichnungsberechtigt.
- (3)** Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen aller Kollegialorgane des Vereins, ausgenommen davon sind unbeschadet des § 10 Abs. 4 dieser Statuten die Fachgruppensitzungen und nach § 17 Abs. 9 die Arbeitskreise.
- (4)** Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten, bei Verhinderung der Vizepräsidenten durch das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied vertreten.
- (5)** Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Präsidenten die in diesen Statuten festgelegten Regelungen.
- (6)** Dem Präsidenten obliegen die verantwortliche Leitung des Sekretariats und die Erfüllung der laufenden Geschäftstätigkeit, die einer Beratung und Beschlussfassung durch das Präsidium nicht bedürfen.

## § 17 ARBEITSKREISE

- (1)** Zur Behandlung einzelner Angelegenheiten kann das Präsidium Arbeitskreise bilden. Diesen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder, aber auch andere Experten angehören, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2)** Die Arbeitskreise sind kein Organ des Vereins; sie haben kein Entscheidungsrecht und kein Vertretungsrecht nach außen.
- (3)** Arbeitskreise sind auf die Behandlung der ihnen vom Präsidium übertragenen Aufgaben beschränkt. Sie haben über Aufforderung des Präsidenten über den Fortgang ihrer Arbeiten jährlich mindestens einen schriftlichen Bericht an den Vorstand sowie nach Abschluss ihrer Tätigkeit einen Schlussbericht zu erstatten.
- (4)** Veröffentlichungen der Ergebnisse der Arbeitskreise bedürfen der genehmigenden Beschlussfassung des Präsidiums.
- (5)** Die Arbeitskreise können für ihre konzeptive Tätigkeit mit Zustimmung des Präsidenten die Leistungen des Sekretariats des Landesverbands in Anspruch nehmen.
- (6)** Die Tätigkeit der Arbeitskreise ist ehrenamtlich. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.
- (7)** Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises wird vom Präsidenten geleitet. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Arbeitskreises aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (8)** Der Arbeitskreis legt seine Arbeitsweise selbst fest.
- (9)** Der Arbeitskreis wird durch den Vorsitzenden (seinen Stellvertreter) geleitet und vertreten.
- (10)** Einladungen zu Sitzungen des Arbeitskreises bedürfen der Schriftform und sind vom Sekretariat auszufertigen.

## § 18

### DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

- (1)** Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, die Berufspflichten des Sachverständigen verletzen oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten, sowie gegen die Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen verstoßen.
- (2)** Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus. Sind gerichtliche Verfahren eingeleitet, ruht bis zur Entscheidung der Gerichte das Disziplinarverfahren. Ein Freispruch bindet den Disziplinarsenat nicht.
- (3)** Disziplinarstrafen sind:
  - a. die mündliche Ermahnung;
  - b. der schriftliche Verweis;
  - c. der Ausschluss aus dem Verein, verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz auf Entziehung der Eigenschaften eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
- (4)** Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarausschuss, der in Senaten von drei Mitgliedern entscheidet, über Antrag des Disziplinaranwalts zu ahnden.
- (5)** Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter sollen rechtskundige Vereinsmitglieder sein; sie werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (6)** Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Disziplinarsenat wahrheitsgemäß Auskunft über Wahrnehmungen, die sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarvergehen gemacht haben, zu geben. Von dieser Verpflichtung sind die Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Entschlagsrechte (§§ 155 ff StPO) befreit.
- (7)** Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise des Disziplinarsenates werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.
- (8)** Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinaranwalt erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## § 19 DISZIPLINARAUSSCHUSS

- (1)** Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
- (2)** Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter oder Rechtsanwälte des Aktiv- oder Ruhestandes, nicht aber Mitglieder des Vereines sein.
- (3)** Der Disziplinarausschuss verhandelt und entscheidet in dreigliedrigen Senaten unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4)** Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (5)** Mitglieder des Disziplinarausschusses, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarausschusses.

## § 20 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

- (1)** Für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
- (2)** Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die sämtliche von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Präsidiums für die Funktionsperiode des Präsidiums gewählt werden.
- (3)** Die Streitschlichtung wird von einem dreigliedrigen Senat vorgenommen. Diesem gehören der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses als Beisitzer an.
- (4)** Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, (§ 8 Abs. 1 VerG). Ist der Streit nicht binnen 6 Monaten ab Anrufung des Schlichtungsausschusses beigelegt, steht jeder Streitpartei der ordentliche Rechtsweg offen.

- (5) Der Schlichtungsausschuss kann von den Mitgliedern des Vereins einvernehmlich auch zur Schlichtung von Streitigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis stehen, angerufen werden. Für solche Streitigkeiten steht den Mitgliedern aber jederzeit der ordentliche Rechtsweg uneingeschränkt offen.
- (6) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.

## § 21

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Sollte eine beschlussfähige Vollversammlung nach zweimaliger Einladung nicht zu Stande kommen, beschließt das zuletzt bestellte Präsidium über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (5) Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch durch Übertragung an eine dem Sachverständigenwesen dienende gemeinnützige Körperschaft, zu verwenden.

## § 22

### GLEICHBEHANDLUNG

- (1) Die Bestimmungen dieser Statuten gelten in gleicher Weise für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.
- (2) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (3) Bei der Anwendung auf bestimmte Personen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.



## ÜBERGANGSREGELUNG\*

1. Die in § 8 Abs. 1 lit. a genannte Frist von fünf Jahren beginnt für Personen, die dem Verein bereits vor dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung als außerordentliche Mitglieder mit dem Ziel, die gerichtliche Beeidigung und Zertifizierung als Sachverständiger anzustreben, beigetreten sind, mit dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung.
2. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statutenänderung dem Verein nach Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder angehören, bleiben außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b der geänderten Statuten.

\*Inkraftgetreten durch Genehmigung der Bundespolizeidirektion Graz (Vereins- und Versammlungsreferat) mit Schreiben vom 28. Juni 2011, GZ VR-1173-2011



HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN),

LANDESVERBAND STEIERMARK UND KÄRNTEN

# VERFAHRENSORDNUNG IN DISZIPLINARANGELEGENHEITEN



## INHALTSVERZEICHNIS

### VERFAHRENSORDNUNG IN DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

§ 1	Statuten	27
§ 2	Disziplinarsenate	28
§ 3	Ausschließung, Ablehnung	29
§ 4	Disziplinaranwalt	30
§ 5	Einleitung des Disziplinarverfahrens	30
§ 6	Rechte des Disziplinarbeschuldigten	31
§ 7	Mündliche Verhandlung	31
§ 8	Protokoll	32
§ 9	Erkenntnis	32
§ 10	Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses	33
§ 11	Schlussbestimmungen	33

## § 1 STATUTEN

In den Statuten des Landesverbandes Steiermark und Kärnten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs sind folgende Bestimmungen betreffend die Behandlung von Disziplinarvergehen enthalten:

### **§ 18 der Statuten (Disziplinarangelegenheiten)**

- (1)** Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, die Berufspflichten des Sachverständigen verletzen oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten sowie gegen die Landesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen verstoßen.
- (2)** Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarrechtliche Verfolgung nicht aus. Sind gerichtliche Verfahren eingeleitet, ruht bis zur Entscheidung der Gerichte das Disziplinarverfahren. Ein Freispruch bindet den Disziplinarsenat nicht.
- (3)** Disziplinarstrafen sind:
  - a. die mündliche Ermahnung;
  - b. der schriftliche Verweis;
  - c. der Ausschluss aus dem Verein, verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz auf Entziehung der Eigenschaften eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
- (4)** Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarausschuss, der in Senaten von drei Mitgliedern entscheidet, über Antrag des Disziplinaranwalts zu ahnden.
- (5)** Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter sollen rechtskundige Vereinsmitglieder sein; sie werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (6)** Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Disziplinarsenat wahrheitsgemäß Auskunft über Wahrnehmungen, die sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarvergehen gemacht haben, zu geben. Von dieser Verpflichtung sind die Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Entschlagsrechte (§§ 155 ff StPO) befreit.

- (7) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise des Disziplinarsenates werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.
- (8) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinaranwalt erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 19 der Statuten (Disziplinarausschuss)**

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter oder Rechtsanwälte des Aktiv- oder Ruhestandes, nicht aber Mitglieder des Vereines sein.
- (3) Der Disziplinarausschuss verhandelt und entscheidet in dreigliederigen Senaten unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (5) Mitglieder des Disziplinarausschusses, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarausschusses.

## **§ 2**

### **DISZIPLINARSENATE**

- (1) Für jedes neue Disziplinarverfahren wird ein eigener Disziplinarsenat gebildet, für welchen entweder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses oder sein Stellvertreter als Senatsvorsitzender und zwei weitere Ausschussmitglieder als Beisitzer bestellt werden.
- (2) Für die Bestellung der Senatsmitglieder gilt das Rotationsprinzip in der Weise, dass der Vorsitzende des Disziplinarausschusses und sein Stellvertreter abwechselnd zum Senatsvorsitzenden, die weiteren Ausschussmitglieder nach ihrer alphabetischen Reihung zu Beisitzern bestellt werden. Bei Verhinderung, Ausschließung oder Befangenheit eines Senatsmitgliedes rückt der Nächstfolgende nach; der Verhinderte wird für das nächste Disziplinarverfahren vorgemerkt.

- (3)** Sind der Vorsitzende des Disziplinarausschusses und sein Stellvertreter verhindert, bestellt das Präsidium einen weiteren Stellvertreter.
- (4)** Stehen infolge Verhinderung nicht genügend Ausschussmitglieder für ein Disziplinarverfahren zur Verfügung, kooptiert das Präsidium die nötige Anzahl von ordentlichen Mitgliedern in den Disziplinarausschuss.
- (5)** Ein für ein bestimmtes Disziplinarverfahren konstituierter Senat bleibt in dieser Zusammensetzung bis zum Abschluss des Verfahrens unverändert. Fällt ein Senatsmitglied während eines laufenden Verfahrens aus, wird ein neuer Disziplinarsenat gebildet, der das Verfahren zu wiederholen hat.
- (6)** Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Mit Ausnahme eines Disziplinarerkenntnisses können Beschlüsse auch im Umlaufweg (Telefax, E-Mail) gefasst werden.

### § 3

#### AUSSCHLIESSUNG, ABLEHNUNG

- (1)** Für die Ausschließung und Ablehnung aller Mitglieder des Disziplinarsenats sind die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über den Ausschluss und die Befangenheit von Richtern sinngemäß anzuwenden. Über die Ausgeschlossenheit oder Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Senats endgültig.
- (2)** Betrifft die Ablehnung oder Ausschließung die Person des Vorsitzenden des Senats, entscheidet darüber sein Stellvertreter, betrifft sie alle Mitglieder des Disziplinarausschusses, entscheidet darüber das Präsidium des Landesverbandes, das erforderlichenfalls für die konkrete Disziplinarsache sowohl einen weiteren Vorsitzenden (unter Beachtung der Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Statuten), als auch weitere Mitglieder des Disziplinarsenates aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder des Landesverbandes bestimmen kann.

## § 4 DISZIPLINARANWALT

- (1)** Der Disziplinaranwalt vertritt die Interessen des Landesverbandes im Disziplinarverfahren und ist dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2)** Einem Vereinsorgan bekannt gewordene Sachverhalte, die den Verdacht eines Disziplinarvergehens begründen, sind ohne weitere Erhebungen dem Disziplinaranwalt zur Kenntnis zu bringen.
- (3)** Der Disziplinaranwalt hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens eine Stellungnahme des Verdächtigten einzuholen und nach allfälligen Erhebungen beim Disziplinarausschuss die Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet zu beantragen oder die Anzeige zurückzulegen. Bei seinen Erhebungen ist er vom Sekretariat des Landesverbandes zu unterstützen und kann sich auch eines fachkundigen Vereinsmitglieds bedienen.
- (4)** Der Disziplinaranwalt hat über seine Tätigkeit laufend dem Präsidenten Bericht zu erstatten.

## § 5 EINLEITUNG DES DISZIPLINARVERFAHRENS

- (1)** Der zuständige Disziplinarsenat hat binnen 3 Monaten ab Einlangen des Antrags auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei seinem Vorsitzenden darüber zu entscheiden. Beschließt er die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, sind die dem Disziplinarbeschuldigten zur Last gelegten Anschuldigungspunkte und die dadurch verletzten Standespflichten bestimmt anzuführen. Wird von der Einleitung abgesehen, ist dies zu begründen.
- (2)** Bildet das angezeigte Disziplinarvergehen den Gegenstand eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens, kann der Disziplinarsenat in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens dessen Unterbrechung beschließen.



## § 6

### RECHTE DES DISZIPLINARBESCHULDIGTEN

- (1)** Der Verdächtige (ab Einleitung des Disziplinarverfahrens der Disziplinarbeschuldigte) kann sich selbst verteidigen oder sich durch jede eigenberechtigte Person verteidigen lassen. Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, dass der Disziplinarbeschuldigte selbst Erklärungen abgibt. Eine Vertretung bei der Einvernahme des Disziplinarbeschuldigten (Verdächtigten) durch den Disziplinarsenat ist nicht zulässig. Ist in einem Disziplinarverfahren ein Verteidiger bestellt, so haben Zustellungen (unbeschadet des Rechtes des Disziplinarbeschuldigten auf persönliche Ladung) nur an den Verteidiger zu erfolgen. Der Disziplinarbeschuldigte hat die Kosten der Verteidigung in jedem Falle – auch im Falle eines Freispruches – selbst zu tragen.
- (2)** Im Zuge der vorbereitenden Erhebungen durch den Disziplinaranwalt (§ 4 Abs. 3) und nach Einleitung des Verfahrens (§ 5 Abs. 1) sind alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen. Dem Disziplinarbeschuldigten ist durch Gewährung der Akteneinsicht Gelegenheit zu geben von allen Verfahrensergebnissen Kenntnis zu erlangen und sich zu diesen und zu allen Anschuldigungspunkten zu äußern. Beratungsprotokolle sind von der Akteneinsicht ausgenommen. Bei der Akteneinsicht ist auch die Herstellung von Ablichtungen oder von Abschriften gestattet.
- (3)** Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens haben der Disziplinarbeschuldigte und der Disziplinaranwalt jederzeit das Recht, Beweisanträge an den Disziplinarsenat zu richten, über die dieser endgültig entscheidet.
- (4)** Das Disziplinarverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Disziplinarbeschuldigte seine Mitwirkung verweigert.

## § 7

### MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1)** Der Vorsitzende des Disziplinarsenates bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Zu dieser sind der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger unter Zustellung des Einleitungsbeschlusses und unter Bekanntgabe der Mitglieder des Disziplinarsenates mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit eingeschriebenem Brief zu laden.

- (2)** Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann jedoch verlangen, dass der Disziplinarverhandlung zwei Personen seines Vertrauens beiwohnen dürfen.
- (3)** Der Einleitungsbeschluss ist zu verlesen und sodann der Disziplinarbeschuldigte zu den Anschuldigungspunkten zu vernehmen. Die Ergebnisse der vorbereitenden Erhebungen sind vorzutragen und mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Über die Aufnahme weiterer Beweise entscheidet der Disziplinarsenat.
- (4)** Der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht sich zu den einzelnen Beweisergebnissen zu äußern, Anträge zu stellen und sachdienliche Fragen an die einvernommenen Personen zu richten.
- (5)** Nach Abschluss des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt und der Verteidiger zu hören; dem Disziplinarbeschuldigten steht das letzte Wort zu.
- (6)** Die Beratungen des Disziplinarsenates und die Abstimmung sind geheim.

## **§ 8 PROTOKOLL**

- (1)** Über die Disziplinarverhandlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, das alle Verfahrensschritte, alle Anträge und Beschlüsse, sowie resümierend die Aussagen der vernommenen Zeugen und des Disziplinarbeschuldigten zu enthalten hat. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriffführer beizustellen. Die Verwendung eines Diktiergerätes ist zulässig.
- (2)** Über die Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarsenats ist ein gesondertes Protokoll (Beratungsprotokoll) zu führen, welches unter Verschluss gehalten wird.
- (3)** Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 9 ERKENNTNIS**

- (1)** Das Disziplinarerkenntnis hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Beweise und Ermittlungsergebnisse gewonnenen Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.
- (2)** Disziplinarerkenntnisse werden mit einfacher Mehrheit der Senatsmitglieder gefasst. Lautet das Disziplinarerkenntnis auf Ausschluss aus dem Verein, ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.

- (3)** Durch das Erkenntnis ist der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen freizusprechen, oder eines solchen Vergehens für schuldig zu erklären. Im Falle des Schuldspruchs hat das Erkenntnis auch den Ausspruch über die Strafe zu enthalten.
- (4)** Die Disziplinarstrafe der Ermahnung ist sogleich vom Disziplinarsenat durch Erteilung derselben zu vollstrecken und im Protokoll zu dokumentieren. Das Disziplinarerkenntnis bedarf diesfalls keiner schriftlichen Ausfertigung.
- (5)** Der Ausschluss aus dem Verein wird mit Zustellung des schriftlichen Disziplinarerkenntnisses an den Disziplinarbeschuldigten rechtswirksam. Damit verbunden ist die vom Präsidenten des Landesverbandes an den zuständigen Gerichtspräsidenten zu richtende Anregung, dem Verurteilten die Eigenschaft eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu entziehen.

## **§ 10**

### **VERKÜNDUNG UND ZUSTELLUNG DES ERKENNTNISSES**

- (1)** Der Senatsvorsitzende hat die Entscheidung des Disziplinarsenats in der mündlichen Verhandlung zu verkünden und zu begründen.
- (2)** Das Disziplinarerkenntnis ist - abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung - binnen zwei Wochen schriftlich auszufertigen und dem Disziplinarbeschuldigten, dem Verteidiger, dem Disziplinaranwalt und dem Präsidenten des Landesverbandes zuzustellen.
- (3)** Gegen Disziplinarerkenntnisse ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 11**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1)** Die Mitglieder des Disziplinarsenats und der Disziplinaranwalt erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (§ 18 (8) der Statuten).  
Zeugen und Sachverständige haben gegenüber dem Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem Gebührenanspruchsgesetz zustehenden Gebühren.
- (2)** Die Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenats hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.



HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS  
(HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN),

LANDESVERBAND STEIERMARK UND KÄRNTEN

# VERFAHRENSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES



## INHALTSVERZEICHNIS VERFAHRENSORDNUNG DES SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSSES

§ 1	Statuten	37
§ 2	Senate	38
§ 3	Antrag	38
§ 4	Konstituierung des Schlichtungssenates	38
§ 5	Verfahren	39
§ 6	Schlussbestimmungen	39

## §1 STATUTEN

In den Statuten des Landesverbands Steiermark und Kärnten der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs sind folgende Bestimmungen betreffend den Schlichtungsausschuss enthalten:

### **§ 20 der Statuten (Schlichtungsausschuss)**

- (1)** Für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
- (2)** Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die sämtliche von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Präsidiums für die Funktionsperiode des Präsidiums gewählt werden.
- (3)** Die Streitschlichtung wird von einem dreigliedrigen Senat vorgenommen. Diesem gehören der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses als Beisitzer an.
- (4)** Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, (§ 8 Abs. 1 VerG). Ist der Streit nicht binnen 6 Monaten ab Anrufung des Schlichtungsausschusses beigelegt, steht jeder Streitpartei der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5)** Der Schlichtungsausschuss kann von den Mitgliedern des Vereins einvernehmlich auch zur Schlichtung von Streitigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis stehen, angerufen werden. Für solche Streitigkeiten steht den Mitgliedern aber jederzeit der ordentliche Rechtsweg uneingeschränkt offen.
- (6)** Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrensordnung geregelt.

## § 2 SENATE

- (1)** Für die Bestellung der Senatsmitglieder gilt das Rotationsprinzip in der Weise, dass der Vorsitzende des Schlichtungssenates und sein Stellvertreter abwechselnd zum Senatsvorsitzenden, die weiteren Senatsmitglieder nach ihrer alphabetischen Reihung zu Beisitzern bestellt werden.  
Bei Verhinderung, Ausschließung oder Befangenheit eines Senatsmitgliedes rückt der Nächstfolgende nach; der Verhinderte wird für den nächsten Schlichtungssenat vorgemerkt.
- (2)** Die Zusammensetzung des Schlichtungssenats bleibt bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unverändert.
- (3)** Der Schlichtungssenat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 3 ANTRAG

- (1)** Das Schlichtungsverfahren wird über schriftlichen Antrag eines Mitgliedes eines Landesverbandes eingeleitet. Der Antrag hat den Gegenstand des Streits gedrängt darzustellen und ein bestimmtes Begehren zu enthalten.
- (2)** Anträge auf Streitschlichtung sind vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dem Antragsgegner mit dem Auftrag zuzustellen, innerhalb einer Frist von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

## § 4 KONSTITUIERUNG DES SCHLICHTUNGSENATES

- (1)** Nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der dafür gesetzten Frist hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Mitglieder des Schlichtungssenates zu bestellen und eine konstituierende Sitzung sowie eine Verhandlung mit den Streitparteien einzuberufen.
- (2)** In dieser Sitzung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung des Schlichtungssenates der Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern und eine gütliche Einigung anzustreben. Falls eine solche nicht sogleich möglich ist, ist die weitere Verfahrensweise festzulegen.



## § 5 VERFAHREN

- (1)** Das Verfahren des Schlichtungssenates richtet sich nach den Festlegungen des Senats in der konstituierenden Sitzung.
- (2)** Der Schlichtungssenat hat mit Zustimmung beider Parteien das Recht, ihm zugängliche Beweise aufzunehmen, Urkunden einzusehen, einen Augenschein vorzunehmen und Auskunftspersonen anzuhören.
- (3)** Durch das Streitschlichtungsverfahren dürfen die Rechte der Streitparteien, einen strittigen Sachverhalt in einem förmlichen Beweisverfahren vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht zu klären, nicht beeinträchtigt werden.
- (4)** Ziel des Verfahrens ist es, eine gütliche Beilegung des Streits herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, ist sie zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterfertigen und beiden Parteien auszufolgen.  
Eine solche Einigung hat die Rechtswirksamkeit eines außergerichtlichen Vergleiches.
- (5)** Kommt es zu keiner gütlichen Einigung der Parteien, kann der Schlichtungssenat auch einen Vermittlungsvorschlag auf Basis der erkennbaren, zwischen den Streitparteien bestehenden Rechtslage unterbreiten. Der Vermittlungsvorschlag präjudiziert die Streitparteien in einem allfälligen Rechtsstreit nicht.
- (6)** Der Vermittlungsvorschlag ist vom Vorsitzenden des Schlichtungssenats in mündlicher Verhandlung zu erstatten.
- (7)** Das Scheitern des Schlichtungsverfahrens ist vom Senat mit Beschluss festzustellen.

## § 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Mitglieder des Schlichtungssenates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben aber gegenüber dem Landesverband Anspruch auf Barauslagenersatz. Zeugen und Sachverständige haben gegen den jeweiligen Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zustehenden Gebühren.

Ein Kostenersatz zwischen Parteien findet nicht statt.

Die Kanzleigeschäfte des Schlichtungsausschusses hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.



**Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen  
Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen), Landesverband Steiermark und Kärnten**  
Griesgasse 10, 8020 Graz, Tel. +43 (0)316 711018-0, E-Mail: [office@sachverstaendige.at](mailto:office@sachverstaendige.at)  
[www.sv.co.at](http://www.sv.co.at)

